

E. Sozialhilfe im Migrations- und Asylbereich

1. Migrantinnen und Migranten

Mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) oder Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) gelten für EU-Bürgerinnen und -Bürger, für Migrantinnen und Migranten die gleichen Sozialhilfebestimmungen wie für Schweizerinnen und Schweizer (SKOS-Richtlinien – knapp Fr. 1000.-/Monat plus Krankenkasse und Miete).

Diese Anwesenheitsbewilligungen B und C können widerrufen oder nicht erneuert werden, wenn Personen auf Sozialhilfe angewiesen sind (bei Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sie dauerhaft und in erheblichem Masse auf Sozialhilfe angewiesen sind). Der Sozialdienst schliesst mit den betreffenden Personen eine Vereinbarung mit Zielen ab. Es wird Kooperation verlangt. Vor dem Entzug der Aufenthaltsbewilligung erfolgt eine Verwarnung.

2. Asylsuchende, Flüchtlinge

Im Asylbereich gelten für die Sozialhilfe spezielle Zuständigkeiten und niedrigere Ansätze.

Im **Kanton Bern** ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Gewährung der Sozialhilfe an Asylsuchende (N-Ausweis), vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) und anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis) zuständig. Nach sieben Jahren (F-Ausweis), respektive fünf Jahren (B-Ausweis) werden die kommunalen Sozialdienste für die besagten Personengruppen zuständig. Die GSI hat Aufgabe der Unterbringung, Beratung und finanziellen Absicherung an die regionalen Partner des Asylbereichs übertragen. Die Adressen dieser Organisationen befinden sich im Kapitel F, respektive im beigelegten Dossier der kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen.

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis) erhalten die ersten sieben Jahre finanzielle Unterstützung gemäss den kantonalen Asylsozialhilferichtlinien (deutlich tiefer als SKOS-Empfehlungen), nach sieben Jahren gemäss dem Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (Stand Ende 21: genaue Höhe in gerichtlicher Überprüfung). Anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Ausweis) werden nach den SKOS-Richtlinien unterstützt.

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) können dauerhaft in der Schweiz bleiben, der Status von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern kann theoretisch revidiert

werden, wenn sich die Situation im Heimatland verändert. Die Praxis zeigt aber, dass auch vorläufig Aufgenommene mehrheitlich über Jahre hinweg, wenn nicht sogar ein Leben lang, in der Schweiz bleiben.

Weitere Informationen: www.kkf-oca.ch/

Im **Kanton Solothurn** regelt das Amt für Gesellschaft und Soziales (Abteilung Soziale Leistungen, Fachbereich Asyl) die Gewährung von Sozialhilfe an Asylsuchende (N-Ausweis), vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) und anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis). Diese Fachstelle ist zuständig für das Meldewesen, die Finanzaufsicht sowie die Krankenversicherung und das begleitete Wohnen. In den ersten 3 - 4 Monaten werden Asylsuchende in Durchgangszentren untergebracht. Die Führung der Zentren hat der Kanton an die ORS-Service AG übertragen.

Danach übernehmen die Einwohnergemeinden/Sozialregionen die Betreuung der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge. Anerkannte Flüchtlinge werden nach SKOS-Richtlinien unterstützt, Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene mit einem rund 20% tieferen Ansatz.

Weitere Informationen:
sozialhilfehandbuch.so.ch/

3. Abgewiesene Asylsuchende, Sans-Papiers

Personen mit rechtskräftigem negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Im **Kanton Bern** können diese Personen beim kantonalen Migrationsdienst (Adresse siehe Kapitel F) einen Antrag auf Nothilfe stellen.

Nothilfebeziehende leben in den kantonalen Rückkehrzentren, erhalten für Nahrung und Hygiene CHF 8.- / Tag und sind krankenversichert. Bei mehreren Personen nimmt dieser Betrag degressiv ab. Seit 2020 erlaubt der Kanton Bern Privatpersonen, abgewiesene asylsuchende Menschen bei sich zuhause zu beherbergen. Der Nothilfebetrug muss gegenwärtig (Stand Ende 2021) noch von den Privatpersonen übernommen werden; künftig wird der Kanton dafür aufkommen. Die Krankenkasse für die abgewiesenen Asylsuchenden in einer privaten Unterbringung übernimmt der Kanton allerdings schon heute.

Im **Kanton Solothurn** entscheidet das Amt für Gesellschaft und Soziales (Abteilung Soziale Leistungen, Fachbereich Asyl; Adresse siehe Kapitel F) über den Zugang zur Nothilfe.

Nothilfebeziehende leben in den Zentren für Asylsuchende und sie erhalten für Nahrung und Hygiene CHF 9.-/Tag und Person. Bei mehreren Personen nimmt dieser Betrag degressiv ab. Nothilfe beinhaltet auch medizinische Notfallversorgung und Secondhand-Kleider.

Sans-Papiers, die nie im Asylverfahren standen, haben keinen Zugang zur Sozialhilfe. In akuten Notsituationen erhalten sie allenfalls von der Beratungsstelle für Sans-Papiers für kurze Zeit Unterstützung.

Sind Hilfeleistungen durch Kirchen und Private strafbar? Gemäss Artikel 116 des Ausländer- und Integrationsgesetzes macht sich strafbar, wer den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft. Nicht unter diese Bestimmung fallen: Information und Beratung, Hilfe für den Zugang zum Rechtssystem, dringende Hilfen wie Nahrung, kleine (einmalige, oder zumindest nicht regelmässige) Geldbeträge, medizinische Hilfen.

Bei Unklarheiten geben die verschiedenen spezialisierten Beratungsstellen (siehe Kapitel F) Auskunft.